

Simone Teuber

XXX

Matr.-Nr.: XXX

Studiengang Rechtswissenschaften

1. Fachsemester

**1. Hausarbeit**  
**im**  
**Bürgerlichen Recht**

**bei Prof. Dr. Johannes Klinkert**

**Wintersemester 1999/2000**

## Sachverhalt

### Teil A

H stellt in seiner kleinen Tischlerei Möbel und Holzspielzeug nach den individuellen Kundenwünschen her. Im Frühjahr 1999 bittet der private Kindergarten K, vertreten durch die Leiterin L, den H und weitere Tischlereien um ein Angebot zur Herstellung und Montage von 9 Kindertischen und 36 Kinderstühlen aus Holz sowie 6 Holzschaukelpferden. Daraufhin erstellt H am 3. Mai 1999 ein entsprechendes Angebot, wonach die Herstellung, der Transport und die Montage der Tische, Stühle und Schaukelpferde insgesamt 9.500,- DM kosten soll. Die Leiterin des Kindergartens K ist über dieses günstige Angebot hocherfreut. Sie hatte mit einem Preis von mindestens 15.000,- DM gerechnet, da es sich um unbehandelte Massivmöbel handelt, die entsprechend den Maßen im Kindergarten in Einzelanfertigung hergestellt und schließlich auch im Kindergarten montiert und aufgebaut werden sollen. Aufgrund dieses günstigen Angebotes überlegt sie nicht lange und nimmt das Angebot des H sofort und fristgemäß am 6. Mai 1999 an. Die von anderen Tischlereien gemachten Angebote zu einem Preis von 11.500,-/13.800,- bzw. 15.500,- DM schlägt sie aus.

Nach Eingang der Annahmeerklärung bei H stellt dieser mit Erschrecken fest, dass ihm bei der Erstellung des Angebotes ein Fehler unterlaufen ist. Sofort teilt er dem Kindergarten am 7. Mai 1999 folgendes schriftlich mit: „Ich muss Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, dass mir bei der Erstellung des Angebots für den Kindergarten ein Fehler unterlaufen ist. Die Transport- und Montagekosten wurden irrtümlich nicht einberechnet infolge einer momentanen Umstellung unserer EDV-Anlage. Ich bitte sie deshalb, dieses Angebot als gegenstandslos zu betrachten und übersende Ihnen in der Anlage ein neues Angebot.“

Die Leiterin des Kindergartens teilt H daraufhin mit, dass sie das neue Angebot (zu einem Gesamtpreis von 12.500,- DM) nicht annehmen werde. Vielmehr bestehe sie auf Herstellung und Montage der Möbel und Schaukelpferde zu dem ursprünglich vereinbarten Preis von 9.500,- DM. Zu Recht?

## **Teil B**

Nach dem ganzen Ärger mit der Computeranlage braucht H unbedingt frische Luft und entschließt sich, obwohl es kalt und eisig draußen ist, zu einem Spaziergang, da er in seinem warmen Mantel und den dicken Winterschuhen schon nicht frieren werde. Auf dem Weg zum Park muss er an der Autowaschanlage „Blitz-Blank“ des B vorbei. Völlig in Gedanken versunken, reißt es H auf einmal zu Boden. In diesem Moment befand er sich auf dem Fußgängerweg vor der Autowaschanlage, der gleichzeitig als Ein- und Ausfahrt der Waschanlage dient. Diese Ein- und Ausfahrt war völlig vereist und hat somit den Sturz des H verursacht. Nachdem sich H von dem Schreck erholt hat, steht er vorsichtig auf und stellt fest, dass sein Fuß erheblich schmerzt und sein Wintermantel völlig verschmutzt ist. Aufgrund der Fußverletzung muss sich H eine Woche in stationäre Behandlung begeben und weitere zwei Wochen den Fuß zu Hause ruhig stellen, so dass er sich nur sehr eingeschränkt bewegen kann.

H verlangt nunmehr von B Schadensersatz bezüglich der Heilbehandlungskosten für seine Fußverletzung und für die Reinigung seines Mantels, Schmerzensgeld sowie Ersatz des entgangenen Gewinns, der ihm dadurch entstanden ist, dass er infolge seiner Fußverletzung seinen Tischlereibetrieb für drei Wochen schließen musste. Eine geeignete Ersatzkraft war nicht verfügbar. In den letzten Jahren hat H mit der Tischlerei einen durchschnittlichen Gewinn von 5.000,- DM monatlich erzielt. Gleichzeitig verlangt er von B Erstattung der Taxikosten, die seine Ehefrau für die Krankenhausbesuche aufwenden musste. Dagegen wendet B ein, dass die Ehefrau des H ohne größere Umwege öffentliche Verkehrsmittel hätte benutzen können (dies trifft auch tatsächlich zu) und er somit auf keinen Fall bereit sei, die teuren Taxikosten zu zahlen. Ferner äußert B, H habe den Sturz selbst verschuldet, da man bei diesem Wetter nicht spazieren gehen sollte. Eine Schadensersatzpflicht bestünde für ihn daher nicht.

Bitte prüfen Sie die von H gegenüber B geltend gemachten Ersatzansprüche in einem Rechtsgutachten.

## Literaturverzeichnis

- Adams, Michael  
Irrtümer und Offenbarungspflichten im  
Vertragsrecht in: AcP 186, S. 453ff.  
(zit. als: Adams in: AcP 186)
- Brehm, Wolfgang  
Allgemeiner Teil des BGB  
3. Auflage, 1997  
Stuttgart und andere; Richard Boorberg Verlag  
(zit. als: Brehm, BGB AT)
- Brox, Hans  
Allgemeines Schuldrecht  
26. Auflage, 1999  
München; C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Brox, Allg SR)
- Brox, Hans  
Besonderes Schuldrecht  
24. Auflage, 1999  
München; C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Brox, BesoSR)
- Brox, Hans  
Allgemeiner Teil des BGB  
23. Auflage, 1999  
Köln und andere; Carl Heymanns VerlagKG  
(zit. als: Brox, BGB AT)
- Deutsch, Erwin  
Unerlaubte Handlungen, Schadensersatz und  
Schmerzensgeld  
3. Auflage, 1995  
Köln und andere; Carl Heymanns Verlag KG  
(zit. als: Deutsch, UnerlHandl, Schadsatz,  
Schmerzensgeld)

- Eckert, Jörn  
Schuldrecht, Allgemeiner Teil  
1. Auflage, 1997  
Baden-Baden; Nomos Verlagsgesellschaft  
(zit. als: Eckert, SR AT)
- Emmerich, Volker  
BGB-Schuldrecht, Besonderer Teil  
9. Auflage, 1999  
Heidelberg; C.F. Müller Juristischer Verlag  
GmbH  
(zit. als: Emmerich, BGB SR BT)
- Fikentscher, Wolfgang  
Schuldrecht  
9. Auflage, 1997  
Berlin, New York; De Gruyter  
(zit. als: Fikentscher, SR)
- Flume, Werner  
Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts II:  
Das Rechtsgeschäft  
4. Auflage, 1992  
Berlin und andere; Springer Verlag  
(zit. als: Flume, BGB AT II)
- Hübner, Heinz  
Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches  
2. Auflage, 1996  
Berlin, New York; De Gruyter  
(zit. als: Hübner, BGB AT)
- Jauernig, Othmar  
Bürgerliches Gesetzbuch  
8. Auflage, 1997  
München; C.H. Beck`sche  
Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Jauernig/Bearbeiter)
- Kluzinger, Eugen  
Einführung in das Bürgerliche Recht  
6. Auflage, 1995  
München; Verlag Franz Vahlen GmbH  
(zit. als: Kluzinger, Einf. in BR)

- Köbler, Gerhard  
Schuldrecht allgemeiner und besonderer Teil  
2. Auflage, 1995  
München; Verlag Franz Vahlen GmbH  
(zit. als: Köbler, SR AT und BT)
- Köhler, Helmut  
Die Problematik automatisierter  
Rechtsvorgänge, insbesondere von  
Willenserklärungen in: Archiv für civilistische  
Praxis 182, S. 126ff.  
(zit. als: Köhler in: AcP 182)
- Köhler, Helmut  
BGB Allgemeiner Teil  
24. Auflage, 1998  
München; C.H. Beck`sche  
Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Köhler, BGB AT)
- Kötz, Hein  
Deliktsrecht  
8. Auflage, 1998  
Neuwied, Kriftel; Luchterhand Verlag  
(zit. als: Kötz, DR)
- Kropholler/ Berenbrok  
Studienkommentar BGB  
2. Auflage, 1995  
München; C.H. Beck`sche Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Stud Komm BGB/Bearbeiter)
- Lange, Hermann  
Schadensersatz  
2. Auflage, 1990  
Tübingen; J.C.B. Mohr Siebeck Verlag  
(zit. als: Lange, Schadsatz)
- Larenz, Karl  
Lehrbuch des Schuldrechts, Band I,  
Allgemeiner Teil  
14. Auflage, 1987  
München; Beck`sche Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Larenz, SR AT)

- Leipold, Dieter  
BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil  
1999  
Tübingen; J.C.B. Mohr Siebeck Verlag  
(zit. als: Leipold, BGB I Einf. in AT)
- Medicus, Dieter  
Allgemeiner Teil des BGB  
7. Auflage, 1997  
Heidelberg; C.F. Müller Juristischer Verlag  
GmbH  
(zit. als: Medicus, BGB AT)
- Münchener Kommentar  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
3. Auflage  
Band 4, 1997; Band 2, 1994; Band 5, 1997  
München; C.H. Beck`sche  
Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: MüKo/Bearbeiter)
- Musielak, Hans-Joachim  
Grundkurs BGB: Eine Darstellung zur  
Vermittlung von Grundlagenwissen im  
Bürgerlichen Recht mit Fällen und Fragen  
6. Auflage, 1999  
München; C.H. Beck`sche  
Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Musielak, BGB GK)
- Palandt, Otto  
Bürgerliches Gesetzbuch  
59. Auflage, 2000  
München; C.H. Beck`sche  
Verlagsbuchhandlung  
(zit. als: Palandt/Bearbeiter)
- Pawlowski, Hans-Martin  
Die Kalkulationsirrtümer: Fehler zwischen  
Motiv und Erklärung  
in: JZ 1997, S. 741ff.  
(zit. als: Pawlowski in: JZ 1997)

- Schlechtriem, Peter  
Schuldrecht, allgemeiner Teil  
3. Auflage, 1997  
Tübingen; J.C.B. Mohr Siebeck Verlag  
(zit. als: Schlechtriem, SR AT)
- Schwab, Dieter  
Einführung in das Zivilrecht  
13. Auflage, 1997  
Heidelberg; C.F. Müller Juristischer Verlag  
GmbH  
(zit. als: Schwab, Einf in ZR)
- Soergel, Hs. Th.  
BGB Kommentar, Band 5, Schuldrecht II  
12. Auflage, 1999  
Stuttgart und andere; Kohlhammer  
(zit. als: Soergel/Bearbeiter, BGB SR)
- Staudinger, J. v.  
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch  
13. Auflage, 1995  
Berlin, New York; De Gruyter  
(zit. als: Staudinger/Bearbeiter)
- Thoma, Hans  
Bürgerliches Recht, Allgemeines Schuldrecht  
2. Auflage, 1985  
Stuttgart und andere; Kohlhammer  
(zit. als: Bürg.Recht, Allg. SR)
- V. Bar, Christian  
Verkehrspflichten  
Richterliche Gefahrensteuerungsgebote im  
deutschen Deliktsrecht  
1980  
Köln und andere; Carl Heymanns Verlag KG  
(zit. als: V. Bar, Verkpflten)
- Wieser, Eberhard  
Der Kalkulationsirrtum  
in: NJW 1972, S. 708ff.  
(zit. als: Wieser in : NJW 1972)



## Gliederung

### Teil A

Anspruch des K gegen H auf Erfüllung des Vertrages	S. 1
I. Vertrag zwischen K und H	S. 1
1. Werkvertrag gemäß §631	S. 1
2. Werklieferungsvertrag gemäß § 651 I (2) 2. Alt. I.V.m. §631	S. 1
a. Vertretbare oder nicht vertretbare Sachen	S. 1
b. Angebot des H	S. 2
aa. Automatisierte Willenserklärungen	S. 2
bb. Widerruf des Angebots durch den H	S. 2
c. Annahme durch K	S. 3
aa. Stellvertretung	S. 3
bb. Frist	S. 3
3. Ergebnis	S. 4
II. Anfechtung gemäß §119	S. 4
1. Anfechtungserklärung gemäß §143	S. 4
2. Anfechtungsfrist gemäß §121	S. 4
3. Anfechtungsgrund	S. 4
a. Anfechtung gemäß §119 I 2 Alt.	S. 4
aa. Offener Kalkulationsirrtum	S. 5
bb. Verdeckter Kalkulationsirrtum	S. 5
Erkennbarkeit des Kalkulationsirrtum	S. 5

cc. Zwischenergebnis	S. 7
b. Anfechtung gemäß §119 II	S. 7
III. Endergebnis	S. 7
 <b><u>Teil B</u></b>	
Anspruch des H auf Ersatz der entstandenen Schäden	S. 7
I. Anspruch aus § 823 I	S. 7
1. Rechtsgutsverletzung	S. 7
a. Körperverletzung	S. 7
b. Eigentumsverletzung	S. 8
2. Verletzungshandlung	S. 8
a. positives Tun	S. 8
b. Unterlassen	S. 8
Verkehrssicherungspflichten	S. 8
Schaffung einer besonderen Gefahr	S. 9
3. Haftungsbegründende Kausalität	S. 9
a. Äquivalenztheorie	S. 9
b. Adäquanztheorie	S. 10
c. Schutzzweck der Norm	S. 10
4. Rechtswidrigkeit	S. 10
5. Verschulden gemäß §276 I	S. 10
6. Zwischenergebnis	S. 11
7. Rechtsfolgen	S. 11

a. Schadensersatzanspruch des H gegen den B gemäß §249 i.V.m. §823 I	S. 11
aa. Schadensermittlung	S. 11
bb. Haftungsausfüllende Kausalität	S. 11
(1). Kausalität	S. 12
(2). Adäquanz	S. 12
(3). Schutzzweck der Norm	S. 12
cc. Schadensersatz gemäß § 249	S. 12
(1). Sach- und Personenschäden	S. 12
Taxikosten	S. 12
(2). Folgeschäden	S. 13
Entgangener Gewinn	S. 13
dd. Mitverschulden gemäß § 254	S. 13
ee. Ergebnis	S. 14
b. Schmerzensgeldanspruch gemäß §847 i.V.m. §823 I	S. 14
aa. Schmerzensgeldhöhe	S. 14
bb. Ergebnis	S. 15
II. Schadensersatzanspruchgemäß §823 II i.V.m. §229 StGB	S. 15
III. Endergebnis	S. 15

## Teil A

### Anspruch des K gegen H auf Erfüllung des Vertrages

#### I. Vertrag zwischen K und H

K könnte einen Anspruch auf Herstellung und Montage der Möbel und Schaukelpferde aus einem gegenseitig verpflichtenden Vertrag gegen H haben. Dazu müsste ein wirksamer Vertrag zwischen K und H vorliegen. Fraglich ist, ob es sich hier um einen Werkvertrag gem. §631 BGB<sup>1</sup> handelt.

#### 1. Werkvertrag gemäß §631

Der Werkvertrag, gemäß §631, stellt einen gegenseitigen Vertrag dar, in dem sich der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet<sup>2</sup>. Werk ist jeder durch eine Arbeitstätigkeit herbeigeführte Erfolg<sup>3</sup>. Der geschuldete Erfolg kann die Formen der Herstellung und Veränderung einer Sache aus vom Besteller gelieferten Stoffen durch Arbeit oder Dienstleistung annehmen<sup>4</sup>. Der vorliegende Fall macht keine Angaben dazu, wer das Material, also das Holz, zur Verfügung stellt. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist anzunehmen, dass Tischlereien ihre Werkstoffe selbst beschaffen. Die Möbel und Schaukelpferde werden demnach aus vom H zu beschaffenden Stoffen hergestellt. Es liegt damit kein Werkvertrag gemäß §631 BGB vor. Fraglich ist jedoch, ob hier ein Werklieferungsvertrag vorliegt.

#### 2. Werklieferungsvertrag gemäß §651 I (2) 2.Alt i.V.m. §631

K könnte einen Anspruch auf Herstellung und Montage der Möbel und Schaukelpferde aus §651 I (2) 2.Alt i.V.m. §631 haben. Dazu müsste ein wirksamer Werklieferungsvertrag zustande gekommen sein. Durch einen Werklieferungsvertrag verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm selbst zu beschaffenen Stoff herzustellen<sup>5</sup>. Beim Werklieferungsvertrag unterscheidet man in der Herstellung vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen. Fraglich ist, ob hier eine vertret- oder eine nicht vertretbare Sache vorliegt.

##### *a. Vertretbare oder nicht vertretbare Sache*

Nach §91 sind vertretbare Sachen bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen. Entscheidend dabei ist, ob sie ohne weiteres austauschbar sind<sup>6</sup>. Ein Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen liegt vor, wenn die Werkherstellung nicht individuell, sondern serienmäßig geschieht<sup>7</sup>. Sachen einer Serienanfertigung sind auch dann vertretbare Sachen, wenn sie nach

---

<sup>1</sup> Alle nicht näher bezeichneten Paragraphen sind solche des BGB. <sup>2</sup> Jauernig/Schlechtriem, Vor §631, Rdn. 1.

<sup>3</sup> Brox, BesoSR, S. 184, Rdn. 256.

<sup>4</sup> Köbler, Schuldrecht AT und BT, S. 277.

<sup>5</sup> Palandt/Sprau, Einf v §631, Rdn. 5.

<sup>6</sup> BGH in: NJW 1966, S. 2307.

<sup>7</sup> MüKo/Soergel, §651, Rdn. 2.

Individualmuster angefertigt werden<sup>8</sup>. Nach §651 I (2) 1. Alt finden bei einem Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen die Vorschriften über den Kauf Anwendung. §651 (2) 2. Alt erfasst auch die Herstellung von nicht vertretbaren Sachen im Rahmen des Werklieferungsvertrages. Als nicht vertretbare Sachen werden alle jene Sachen bezeichnet, welche auf die individuellen Wünsche des Bestellers angepasst werden und deshalb für den Auftragnehmer anderweitig schwer veräußerbar sind<sup>9</sup>. Der Auftrag besteht hier in einer Einzelanfertigung von Möbeln und Schaukelpferden aus unbehandeltem Massivholz, den Maßen des Kindergartens entsprechend. Die Möbel und Schaukelpferde sind aufgrund der individuellen Gestaltung für H schwer absetzbar. Es handelt sich bei den Gegenständen damit um nicht vertretbare Sachen. Die gültige Anspruchsnorm ist demnach §651 I (2). Ein solcher Werklieferungsvertrag erfordert gemäß den §§ 145ff zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Fraglich ist ob diese Willenserklärungen hier von K und H abgegeben worden sind.

### ***b. Angebot des H***

Im Frühjahr 1999 fordert der private Kindergarten K, vertreten durch die Leiterin L, den H zu einer Angebotsabgabe auf. Eine invitatio ad offerendum stellt kein eigenes Angebot dar<sup>10</sup>. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist eine bloße invitatio ad offerendum zu sehen und es liegt demnach kein eigenes Angebot des K vor. Auf die Aufforderung des K hin, gibt der H am 3. Mai 1999 sein Angebot an den K ab, wonach die Herstellung, der Transport und die Montage der 9 Kindertische, 36 Kinderstühle, sowie 6 Holzschaukelpferde insgesamt 9.500,00 DM kosten soll. Fraglich ist, ob die Willenserklärung des H, welche durch einen Computer erstellt wurde und somit eine automatisierte Willenserklärung darstellt, ihm zugerechnet werden kann.

#### *aa. Automatisierte Willenserklärungen*

Grundsätzlich ist die Hinzunahme von Hilfsmitteln im Rahmen der Privatautonomie erlaubt. Datenverarbeitungssysteme dienen dem Menschen als Werkzeug, da sie selbst keine Entscheidungen treffen, sondern lediglich Operationen, wie nach Programm vorgesehen, ausführen<sup>11</sup>. Im Privatrecht werden automatisierte Willenserklärung als echte Willenserklärung angesehen, da der Anlagenbetreiber die letztendliche Verfügungsgewalt über die gefertigte Erklärung besitzt<sup>12</sup>. Die automatisierte Willenserklärung des H ist hier demnach eine echte Willenserklärung. Somit muss er sein Angebot gegen sich gelten lassen. Fraglich ist jedoch, ob der H sein Angebot widerrufen hat.

#### *bb. Widerruf des Angebots durch den H*

---

<sup>8</sup> BGH in: NJW 1971, S. 1793.

<sup>9</sup> MüKo/Soergel, §651, Rdn. 4.

<sup>10</sup> Brox, BGB AT, Rdn. 170.

<sup>11</sup> Staudinger/Dilcher, Vor §116, Rdn. 6.

<sup>12</sup> Köhler in: AcP 182, S. 126 (133).

Gemäß §130 I (1) wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber, in dessen Abwesenheit abgegeben wurde, wirksam in dem Zeitpunkt, in welchem sie ihm zugeht. Nach Absatz 2 ist die Willenserklärung jedoch nicht wirksam, wenn dem anderem vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Fraglich ist, ob in der Mitteilung vom 7. Mai 1999 ein Widerruf zu sehen ist. Da das Angebot des H bereits am 6. Mai wirksam zugegangen ist, und der schriftliche Widerruf des Angebots jedoch erst einen Tag später, am 7. Mai 1999, erfolgte, ist der Widerruf hinfällig. Fraglich ist jedoch, ob das Angebot des H rechtswirksam durch den K angenommen worden ist.

### ***c. Annahme durch K***

Mit der Annahme, die eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt, gibt der Antragsempfänger dem Antragenden seine

Zustimmungserklärung zum Angebot<sup>13</sup>. Der Kindergarten K, als Institution, kann nicht selbst handeln. K könnte jedoch durch L vertreten worden sein, da sie das Angebot des H am 6. Mai 1999 annimmt. Fraglich ist jedoch, ob die L hier das Angebot des H an den K, als Stellvertreterin des K, rechtskräftig annehmen konnte.

#### aa. Stellvertretung durch L

Ein Angebot geht wirksam zu, wenn der Empfänger als Stellvertreter und

somit als Empfangsvertreter des eigentlichen Adressaten handelt<sup>14</sup>. Der H hat sein Angebot am 3. Mai 1999 abgegeben. Dieses würde dem K wirksam zugehen, wenn L als Stellvertretung für den K handelt. Zulässig ist eine Stellvertretung

grundsätzlich nur bei nicht höchstpersönlichen Rechtsgeschäften<sup>15</sup>. L, als Vertreterin, müsste eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Des weiteren müsste L in fremdem Namen gehandelt haben (Offenkundigkeitsprinzip). Die Vertretung muss ferner mit Vertretungsmacht erfolgt und innerhalb dieser

ausgeführt worden sein<sup>16</sup>. Vertreter unterscheiden sich von Boten zum einen dadurch, dass sie nicht nur Willenserklärungen überbringen, sondern selbst eigene Willenserklärungen abgeben können. Zum anderen besitzen Vertreter

einen Entscheidungsspielraum<sup>17</sup>. Die L besitzt hier Handlungsspielraum, da sie das Angebot des H sowohl annehmen, als auch ablehnen kann. In der Regel besitzt eine Leiterin in ihrer Eigenschaft Vertretungsbefugnis. L handelt in fremden Namen, da sie Möbel und Schaukelpferde für den Kindergarten zur Herstellung in Auftrag gibt. Eine eigene Willenserklärung gibt sie mit der Angebotsannahme vom 6. Mai 1999 ab. L handelt hier wirksam als Vertreterin für den K. Das Angebot des H vom 3. Mai 1999 geht dem K damit wirksam zu.

Fraglich ist, ob der K das Angebot des H fristgerecht angenommen hat.

<sup>13</sup> Schwab, Einf in ZR, Rdn. 477.

<sup>14</sup> Hübner, BGB AT, Rdn. 732.

<sup>15</sup> StudKomm BGB, §164, Rdn. 1.

<sup>16</sup> Jauernig/Jauernig, §164, Rdn. 1.

<sup>17</sup> Schwab, Einf in ZR, Rdn. 658, 659.

bb. Frist

Gemäß § 147 II ist für eine Annahme unter Abwesenden eine Frist einzuhalten. Ein Vertrag ist zustande gekommen, wenn die Annahme inhaltlich dem Antrag entspricht und sie vor dem Erlöschen des Antrags wirksam geworden ist<sup>18</sup>. L gibt im Namen des K ihre Annahmeerklärung in Bezug auf das Angebot des H fristgemäß am 6. Mai 1999 ab. Es liegt ein wirksamer Werklieferungsvertrag vor.

**3. Ergebnis**

Zwischen H und K ist ein wirksamer Vertrag in der Form des Werklieferungsvertrags entstanden. Fraglich ist, ob H seine Willenserklärung wegen Irrtums anfechten kann.

**II. Anfechtung gemäß § 119**

Der Anspruch des K könnte durch eine rechtsvernichtende Einwendung untergegangen sein. Da die Enge des Angebots keinen Auslegungsraum für einen Konsens bietet, könnte eine Anfechtung den H von seinen Vertragspflichten befreien. Eine Anfechtung ist wirksam, wenn eine entsprechende Erklärung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist abgegeben wurde und ein anfechtungsberechtigender Grund vorliegt. Als Rechtsfolge tritt die Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts gemäß § 142 I ein. Fraglich ist zunächst, ob eine wirksame Anfechtungserklärung vorliegt.

**1. Anfechtungserklärung gemäß § 143**

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner. Der Anfechtungsgegner bei einem Vertrag ist immer der Vertragspartner, auch wenn durch einen Stellvertreter gehandelt wurde<sup>19</sup>. Dies ist K. Dabei muss nicht der Ausdruck "anfechten" benutzt werden. Der Erklärungsempfänger muss jedoch der Erklärung entnehmen können, dass der Fortbestand des bestehenden Rechtsgeschäfts vom Erklärenden nicht mehr erwünscht ist<sup>20</sup>. H bittet den K in seinem Schreiben, sein Angebot als gegenstandslos anzusehen. Er macht damit deutlich, dass er an den Vertrag nicht länger gebunden sein will. Es liegt eine Anfechtungserklärung vor.

**2. Anfechtungsfrist § 121**

Ferner müsste er die Erklärung ohne schuldhaftes Zögern, also unverzüglich, abgegeben haben. Maßgeblich für den Fristbeginn ist die Kenntnisaufnahme des Irrtums durch den Anfechtungsberechtigten.<sup>21</sup> Der H widerruft hier sein Angebot bereits einen Tag nach Angebotsannahme. Er handelte sofort nachdem ihm der Irrtum aufgefallen war und hält somit die Frist ein. Fraglich ist, ob ein Anfechtungsgrund vorliegt.

**3. Anfechtungsgrund*****a. Anfechtung gemäß § 119 I 2. Alt - Erklärungsirrtum***


---

<sup>18</sup> Brox, BGB AT, Rdn. 192.

<sup>19</sup> Medicus, BGB AT, Rdn. 718.

<sup>20</sup> Brox, BGB AT, Rdn. 386.

<sup>21</sup> Köhler, BGB AT, S. 152, Rdn. 30.

H könnte gemäß §119 I 2. Alt anfechten, wenn die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht oder nicht so abgegeben worden wäre. Erklärungsirrtümer sind Irrtümer in der Erklärungshandlung<sup>22</sup>. Der Erklärende äußert etwas anderes, als er äußern will<sup>23</sup>. Typische Fälle sind das Versprechen, Verschreiben und Vergreifen<sup>24</sup>. Grundsätzlich können auch maschinell erzeugte Erklärungen nach §119 angefochten werden<sup>25</sup>. Der Erklärungsirrtum des H müsste hier auf einer fehlerhaften Eingabe oder Bedienung beruhen, um geltend gemacht werden zu können. Dem H unterläuft der Irrtum durch die Umstellung seiner EDV-Anlage. Das unbewusste Auseinanderfallen von Willen und Erklärung beruht hier vielmehr auf der Verwendung eines fehlerhaften Programms. Programmfehler stellen sogenannte Kalkulationsirrtümer dar und sind den unbeachtlichen Motivirrtümern zuzuordnen<sup>26</sup>. Kalkulationsirrtümer sind aber ausnahmsweise dann doch anfechtbar, wenn es sich um einen offenen Kalkulationsirrtum handelt. Demnach ist grundsätzlich zwischen offenen/ externen und verdeckten/internen Kalkulationsirrtümern zu unterscheiden.

Fraglich ist, in welcher Form der Kalkulationsirrtum des H hier vorliegt.

#### aa. offener Kalkulationsirrtum

Ein offener Kalkulationsirrtum liegt vor, wenn die Kalkulation zum Gegenstand der für den Vertragsschluss entscheidenden Verhandlungen gemacht wurde. Ein Irrtum in dieser Kalkulation ist im Zweifel ein Erklärungsirrtum, welcher nach §119 I angefochten werden kann<sup>27</sup>.

#### bb. verdeckter Kalkulationsirrtum

Wird dem Erklärungsempfänger das Berechnungsergebnis mitgeteilt, jedoch nicht die Berechnung der einzelnen Posten vorgelegt, handelt es sich um einen verdeckten Kalkulationsirrtum. Diese zählen zu den unbeachtlichen Motivirrtümern und begründen kein Anfechtungsrecht<sup>28</sup>. Das Angebot des H beinhaltet die Aussage, dass Herstellung, Transport und Montage der Tische, Stühle und Schaukelpferde insgesamt 9500DM kosten soll. Er gab keine Preise für seine Einzelposten an. Es liegt demnach ein verdeckter Kalkulationsirrtum vor, der dem H kein Anfechtungsrecht aus §119 I einräumt.

Fraglich ist, ob der K den Kalkulationsirrtum des H hätte erkennen können.

#### Erkennbarkeit des Kalkulationsirrtums

Es ist unstrittig, dass interne Kalkulationsirrtümer unbeachtlich sind, wenn

<sup>22</sup> Leipold, BGB I Einf in AT, Rdn. 606.

<sup>23</sup> Brox, BGB AT, Rdn. 365.

<sup>24</sup> Brehm, BGB AT, Rdn. 197.

<sup>25</sup> Köhler, BGB AT, S. 150, Rdn. 27.

<sup>26</sup> Köhler in: AcP 182, S. 126 (135).

<sup>27</sup> RGZ, Bd. 64, S. 266 (268).

<sup>28</sup> Schwab, Einf in das ZR, Rdn. 547.



sie der Erklärungsempfänger nicht erkannt hat und nicht erkennen konnte<sup>29</sup>.

Demnach dürfen nur erkennbare Kalkulationsirrtümer zur Anfechtung führen<sup>30</sup>. Fraglich ist, ob dem H vielleicht doch eine Anfechtungsmöglichkeit eingeräumt werden kann, weil der K den Kalkulationsirrtum erkennen konnte oder hätte erkennen können.

Eine Meinung räumt in dem Fall, dass der Erklärungsempfänger den Motivirrtum erkennen konnte, eine Anfechtung, durch analoge Anwendung des §119 I, ein<sup>31</sup>.

Eine andere Meinung bejaht zwar die Anfechtungsmöglichkeit in dem Fall, dass der Vertragspartner erkennt, dass die Kalkulation nicht stimmen kann<sup>32</sup>, legt sich jedoch auf keinen Paragraphen fest. Als Maß der Erkennbarkeit stellt diese

Meinung auf einen verständigen Mann ab<sup>33</sup>. Weiterhin sieht sie eine generelle Gefahr in der Aufweichung der grundsätzlichen Grenzziehung zwischen Motiv- und Erklärungsirrtum<sup>34</sup> und tendiert deshalb zu einer Nichterfüllung des

Vertrages aus Treu und Glauben<sup>35</sup>. Eine dritte Meinung hält es für eine Frage der Dogmatik, ob man eine Anfechtung aus §119 I oder §119 II herleitet. Aufgrund der Parallele zu den Eigenschaftsirrtümern soll jedoch eine Anfechtung

aus §119 II erfolgen können<sup>36</sup>. Folgt man den vorausgehenden Meinungen, würde sich der Umstand ergeben, dass der H, obwohl er seine Rechnung nicht offen legte, ein Anfechtungsrecht zugesprochen bekäme, soweit der K den Kalkulationsirrtum zumindest hätte erkennen können.

Diese Rechtsfolge lehnt eine weitere Meinung entschieden ab. Sie revidiert ihre Auffassung, eine Bindung an eine fehlerhafte Kalkulation erfolge nur, soweit der Erklärungsempfänger die Fehlkalkulation hätte erkennen können, dahingehend, dass sie nun selbst bei positiver Kenntnisnahme ein Anfechtungsrecht verweigert. Die Unmöglichkeit der Anfechtung stützt sie darauf, dass Irrtümer, welche im Stadium der Willensbildung unterlaufen, gesetzlich von keinem Anfechtungsgrund erfasst

werden. Das Risiko gehe damit regelmäßig zu Lasten des Bieters<sup>37</sup>. Eine Hinweis- und Prüfungspflicht bestünde lediglich bei sich aufdrängenden schwerwiegenden

Kalkulationsfehlern<sup>38</sup>. Besteht man auf der Durchführung des Vertrages oder entzieht man sich treuwidrig der Kenntnisnahme, in dem Fall, dass unzumutbare wirtschaftliche Schwierigkeiten auf den Bieter zukommen, handelt man

<sup>29</sup> Pawlowski in: JZ 1997, S. 741.

<sup>30</sup> Adams in: AcP 186, S. 453 (487).

<sup>31</sup> Wieser in: NJW 1972, S. 708 (710).

<sup>32</sup> Flume, BGB AT II, §23 4e, S. 471.

<sup>33</sup> Flume, BGB AT II, §25, S. 491 (493).

<sup>34</sup> Flume, BGB AT II, §23 2a, S. 451.

<sup>35</sup> Flume, BGB AT II, §25, S. 491 (493).

<sup>36</sup> Pawlowski in: JZ 1997, S. 741 (746).

<sup>37</sup> BGH in: NJW 1998, S. 3192 (3193).

<sup>38</sup> BGH in: NJW 1998, S. 3192 (3195).

rechtsmissbräuchlich<sup>39</sup>. Vor solcher unzulässiger Rechtsausübung soll der Erklärende i.S.d. §242 geschützt werden.<sup>40</sup>

Man sollte dieser Meinung hier folgen, da hier der Schutz des Verkehrsinteresses im Mittelpunkt steht. Ein Fehler des Bieters kann nicht soweit reichen, dass, dem in das Rechtsgeschäft Vertrauenden, ein Nachteil entsteht. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes wäre aber ein solcher Nachteil. Für die Aufrechterhaltung des Vertrages spricht im vorliegenden Fall außerdem, dass K den Kalkulationsfehler nicht einmal erkennen hätte können. Dem Angebot war nicht zu entnehmen, dass Transport- und Montagekosten irrtümlich nicht einberechnet wurden, weil dem K lediglich die Endpreis vorlag. Weiterhin bewegen sich die Preisabweichungen zwischen den anderen ausgeschlagenen Angeboten zwischen 1700 DM und 2300 DM und liegen damit im Rahmen der 2000 DM, die der H billiger ist als der Nächstbieter. Aufgrund der ähnlichen Preisspannen hätte der K den Irrtum weder erkennen können, noch hätte er sich ihm aufdrängen müssen. Auch stellt der Verlust des H in Höhe von 3000 DM bei einem monatlichen Gewinn von 5000 DM keine unzumutbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten dar.

#### cc. Zwischenergebnis

Der H kann den rechtskräftigen Werklieferungsvertrag mit dem K nicht gemäß § 119 I anfechten. Fraglich ist jedoch, ob der H hier wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft aus §119 II anfechten kann.

#### **b. Anfechtung gemäß §119 II**

Irrtümer bei der Willensbildung sind grundsätzlich unbeachtlich<sup>41</sup>. Ausnahmsweise kann ein Motivirrtum jedoch beachtlich und somit anfechtbar sein, wenn er einen Eigenschaftsirrtum nach §119II darstellt<sup>42</sup>. H müsste sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache oder Person geirrt haben. Sachen im Sinne von §119 II sind alle Geschäftsgegenstände, körperliche sowie unkörperliche. Zu den Eigenschaften gehören alle wertbildenden Faktoren<sup>43</sup>. Da Preis und Wert von den Marktgegebenheiten abhängen, stellen sie keinen wertbildenden Faktor dar<sup>44</sup>. Der H hat sich über den Preis seiner Kalkulation geirrt und kann aus die sem Grunde keine rechtsvernichtende Einwendung aus §119 II geltend machen.

#### **III. Endergebnis**

Ein Anfechtungsgrund liegt weder aus §119 I noch aus §119 II vor. Daher ist eine Anfechtung durch den H nicht möglich. Der Vertrag zwischen H und K ist demnach wirksam zustande gekommen und ihm stehen keine Wirksamkeitshindernisse

<sup>39</sup> BGH in: NJW 1998, S. 3192 (3194).

<sup>40</sup> BGH in: ZIP 1998, S. 1640 (1644).

<sup>41</sup> Brox, BGB AT, Rdn. 370.

<sup>42</sup> Medicus, BGB AT, Rdn. 744.

<sup>43</sup> Brehm, BGB AT, Rdn. 207, 208.

<sup>44</sup> BGHZ Bd. 16, S. 54 (57).

entgegen. K hat gegen H einen Anspruch auf Erfüllung des Werklieferungsvertrages aus §651.

## **Teil B**

### **Anspruch des H auf Ersatz der entstandenen Schäden**

#### **I. Anspruch aus § 823 I**

H könnte einen Anspruch auf Schadensersatz bezüglich der Heilbehandlungskosten für seine Fußverletzung, der Reinigungskosten für seinen Mantel, sowie der Taxikosten, als auch bezüglich des entgangenen Gewinns gegen den B aus § 823 I haben. Des weiteren könnte er einen Anspruch aus 823 I i.V.m. § 847 auf Schmerzensgeld gegen B haben.

#### **1. Rechtsgutsverletzung**

Fraglich ist, ob H an Körper, Gesundheit und Eigentum durch B verletzt worden ist.

##### ***a. Körperverletzung***

Unter Körperverletzung versteht man jeden unbefugten Eingriff in die körperliche Unversehrtheit<sup>45</sup>. Der H hat sich durch den Sturz an der Ein- und Ausfahrt der Waschanlage eine Fußverletzung zugezogen. Diese schmerzt erheblich und macht es dem H schwer möglich, sich zu bewegen. H ist in seiner äußeren Integrität verletzt. Es liegt demnach eine Körper-, sowie Gesundheitsverletzung vor. Fraglich ist, ob bei dem H eine Eigentumsverletzung vorliegt.

##### ***b. Eigentumsverletzung***

Gemäß §903 besitzt der Eigentümer das grundsätzlich unbeschränkte Herrschaftsrecht über seine Sache. Eine Verletzungshandlung liegt dann vor, wenn eine Vernichtung, Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung und Entziehung der Sache erfolgt oder sie sonst unmittelbar beeinträchtigt wird<sup>46</sup>. Eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz liegt schon bei nachhaltigen Verschmutzungen vor<sup>47</sup>. Durch den Sturz des H wurde sein Mantel beschmutzt und damit in seiner Gebrauchsfähigkeit eingeschränkt. H wurde in seinem Eigentumsrecht verletzt.

#### **2. Verletzungshandlung**

Eine weitere Voraussetzung für eine Haftung gemäß §823 I ist das Vorliegen einer Handlung. Handlung ist jedes vom Menschen beherrschtes oder beherrschbares Verhalten<sup>48</sup>. Die Verletzungshandlung kann in einem Tun oder in einem Unterlassen bestehen<sup>49</sup>.

##### ***a. positives Tun***

Es könnte eine Verletzungshandlung von Seiten des B in einem positiven Tun Bestehen. Das Tun muss der Außenwelt als erkennbares Handeln, als ein Etwas tun

<sup>45</sup> Palandt/Thomas, §823, Rdn. 4.

<sup>46</sup> Köbler, Schuldrecht AT und BT, S. 371.

<sup>47</sup> Soergel/Zeuner, BGB SR, §823, Rdn. 32.

<sup>48</sup> Larenz, SR BT, §75 II 1.

<sup>49</sup> Palandt, §823, Rdn. 2.

vorliegen<sup>50</sup>. B handelte in keiner Weise erkennbar, um den H zu Fall zu bringen. Ein positives Tun scheidet damit aus. Fraglich ist, ob in dem Nichtstreuen des B ein Unterlassen vorliegt.

### **b. Unterlassen**

Unterlassen bedeutet die Nichtbeachtung einer Verhaltenspflicht<sup>51</sup>. Die Ausfahrt der Waschanlage des B war völlig vereist, was der Grund dafür war, dass H ausrutschte. B hat es unterlassen zu streuen. Dieses passive Verhalten wird dem positiven Tun jedoch nur dann gleichgesetzt und ist somit

rechtswidrig, wenn eine Pflicht zum Handeln bestanden hätte<sup>52</sup>. Fraglich ist, ob B gegenüber dem H eine Garantenstellung besaß, welche ihn zum Streuen der Ein- und Ausfahrt verpflichtete. Verkehrssicherungspflichten

Eine gesetzliche Handlungspflicht ergibt sich vor allem aus den Verkehrssicherungspflichten<sup>53</sup>. Die Räum- und Streupflicht bildet einen Unterfall der allgemeinen

Verkehrssicherungspflichten<sup>54</sup>. Der Verkehrssicherungspflichtige muss demnach alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutze Dritter treffen und

dabei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachten<sup>55</sup>. Die Verkehrssicherung der Bürgersteige trägt derjenige, welcher für die Verwaltung der Straße verantwortlich ist<sup>56</sup>. Für Ortsdurchfahrten sind nach Landesrecht meist die Gemeinden zuständig

<sup>57</sup>. Diese können ihre Streupflicht der Gehsteige jedoch durch Bestimmungen auf

die Anlieger abwälzen<sup>58</sup>. Laut § 6 I StrReinG für Berlin wird die allgemeine Streupflicht von der Stadt auf den Anlieger übertragen. Darüber hinaus könnte der B schon durch die Schaffung einer besonderen Gefahr zum Streuen verpflichtet gewesen sein. *Schaffung einer besonderen Gefahr*

Der Urheber einer besonderen Gefahrenlage ist verpflichtet alles ihm Mögliche zu tun, um Schaden von Dritten abzuwenden<sup>59</sup>. So obliegt regelmäßig den Betreibern von

gewerblichen Anlagen die Verkehrssicherungspflicht<sup>60</sup>. Geht von einem Grundstück Gefahr aus, hat der Sicherungspflichtige auch, für den das Grundstück umgebenen

Verkehrsbereich, Sorge zu tragen<sup>61</sup>. B ist Betreiber eines Gewerbes, namentlich einer Autowaschanlage. In der Regel ist damit zu rechnen, dass in einer Waschanlage ein erhöhter Verbrauch an Wasser besteht. Es liegt zudem nicht

---

<sup>50</sup> Fikentscher, SR, Rdn. 1194.

<sup>51</sup> Fikentscher, SR, Rdn. 432.

<sup>52</sup> Palandt/Heinrichs, Vor §249, Rdn. 84.

<sup>53</sup> Deutsch, UnerlHandl, Schadsatz, Schmerzgeld, Rdn. 255.

<sup>54</sup> BGH in: NJW 1988, S. 3177.

<sup>55</sup> Musielak, BGB GK, Rdn. 784.

<sup>56</sup> MüKo/Mertens, §823, Rdn. 255.

<sup>57</sup> BGH in: NJW 1988, S. 3177 (3178).

<sup>58</sup> Kötz, DR, Rdn. 240.

<sup>59</sup> MüKo/Mertens, §823, Rdn. 213.

<sup>60</sup> MüKo/Mertens, §823, Rdn. 241.

außerhalb der Lebenserfahrung, dass das Vorhandensein von Wasser sich nicht nur allein auf das Gebäude selbst beschränkt. So kann Wasser durch Haften an Autoreifenprofilen auch auf dem umliegenden Gelände verteilt werden. Mit Wasseraustritt aus der Waschanlage erhöht sich die Glatteisbildung bei eintretendem Frost. B hat als Betreiber der Waschanlage eine Gefahrenquelle geschaffen. Er besitzt somit eine Verkehrssicherungspflicht. B hätte Sorge dafür tragen müssen, dass die Ein- und Ausfahrt seiner Waschanlage gestreut wird. Sein Unterlassen muss sich B demnach als positives Tun anrechnen lassen. Fraglich ist jedoch, ob das Unterlassen des B den Sturz des H kausal verursacht hat.

### **3. Haftungsbegründende Kausalität**

Ein Schaden ist nur dann ersatzpflichtig, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung besteht<sup>62</sup>. Fraglich ist, ob dem Schädiger B der Verletzungserfolg zuzurechnen ist.

#### ***a. Äquivalenztheorie***

Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiel (conditio sine qua non)<sup>63</sup>. Ursache kann jedes menschliche Verhalten sein. Dieses kann in einem positiven Tun als auch Unterlassen vorliegen. Ein Unterlassen ist dann ursächlich, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel<sup>64</sup>. Die Handlung des B zeigt sich in einem Unterlassen. Die Streupflichtverletzung des B ist kausal für den Sturz des H, da ein pflichtgemäßes Handeln den Eintritt des Sturzes mit Sicherheit oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Fraglich ist, ob sich B den Sturz des H adäquat zurechnen lassen muss.

#### ***b. Adäquanztheorie***

Eine Bedingung ist adäquat zurechenbar, wenn der Erfolg nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegt<sup>65</sup>. Als Maßstab der Zurechnung dient ein erfahrener, objektiver Beobachter. Es sind alle Umstände zu berücksichtigen, die er im Zeitpunkt der schädigenden Handlung hätte erkennen können<sup>66</sup>. Das Unterlassen der Streupflicht ist allgemein geeignet, Stürze auf dem Glatteis herbeizuführen. Es liegt demnach nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Sturzgefahr bei überfrierender Nässe besteht. Der B muss sich hier demnach den Sturz des H adäquat zurechnen lassen. Fraglich ist, ob die Rechtsgutsverletzung des H durch den B vom Schutzzweck der Norm erfasst wird.

#### ***c. Schutzzweck der Norm***

---

<sup>61</sup> MüKo/Mertens, §823, Rdn. 239.

<sup>62</sup> Eckert, SR AT, Rdn. 541.

<sup>63</sup> Kötz, DR, Rdn. 147.

<sup>64</sup> Brox, Allg SR, S. 194.

<sup>65</sup> BGHZ Bd. 7, S. 198 (204).

<sup>66</sup> Eckert, SR AT, Rdn. 544.

Schädiger haben nur für Verletzungen einzugestehen, welche in den Interessenbereich der Norm fallen<sup>67</sup>. Es liegt im Interessenbereich der Verkehrssicherungspflicht, Dritte vor Gefahren zu schützen. Eine Streupflicht ist gerade dazu bestimmt, vor dem Hinfallen zu schützen. Die Verletzung des H wurde durch das Unterlassen des Streuens herbeigeführt. Die Verletzung des H fällt in den Interessenbereich des §823 I. Somit ist der Schutzbereich der Norm eröffnet. Fraglich ist, ob das Unterlassen des B rechtswidrig war.

#### **4. Rechtswidrigkeit**

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund vorliegt<sup>68</sup>. Die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes durch Unterlassen ist nur dann rechtswidrig, wenn der Schädiger gegen eine Rechtspflicht zum Handeln verstoßen hat (s.o.: B I 2 b, S. 8). B handelt rechtswidrig, weil er seiner Erfolgsabwendungspflicht nicht nachkam und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Fraglich ist, ob der B schuldhaft gehandelt hat.

#### **5. Verschulden gemäß §276 I**

Die möglichen Schuldformen gemäß §276 I (1) sind Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vorsatz kann verneint werden, da B nicht die Absicht hatte, den H zu Fall zu bringen. Fraglich ist ob hier Fahrlässigkeit vorliegt. Fahrlässig handelt nach §276 I (2), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt. Der objektive

Fahrlässigkeitsbegriff stellt auf die Verkehrsmaßstäbe ab<sup>69</sup>. Die

Verkehrssicherungspflichten können einen solchen objektiven Sorgfaltsmaßstab bilden. Demnach ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, verpflichtet, die Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung oder Geringhaltung der

Gefährdung anderer, erforderlich sind<sup>70</sup>. B ist verkehrssicherungspflichtig (s.o.: B I 2 b, S. 8), handelt also fahrlässig, wenn er gegen seine Sorgfaltspflicht verstößt.

#### **6. Zwischenergebnis**

B verletzte rechtswidrig und schuldhaft Körper, Gesundheit und Eigentum des H und ist ihm gemäß §823 I zum Schadenersatz verpflichtet. Fraglich ist, welche Rechtsfolgen sich für B aus seinem Verschulden ergeben.

#### **7. Rechtsfolgen**

##### ***a. Schadenersatzanspruch des H gegen B gemäß §249 i.V.m. §823 I***

Es müsste durch das Unterlassen des B bei H ein ersatzfähiger Schaden entstanden sein. Schaden sind alle Nachteile an Rechten, Rechtsgütern und rechtlich geschütztem

Vermögen, die durch das schädigende Ereignis verursacht worden sind<sup>71</sup>. Ein

<sup>67</sup> Brox, Allg SR, Rdn. 331.

<sup>68</sup> Klunzinger, Einf in BR, S. 386.

<sup>69</sup> Palandt/Heinrichs, §276, Rdn. 15.

<sup>70</sup> V. Bar, Verkpflten, S. 113 Nr. 1.

<sup>71</sup> Deutsch, UnerlHandl, Schadsatz, Schmerzgeld, Rdn. 423.

Schaden ist aber nur ersatzfähig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Schadensersatzpflicht gegeben sind<sup>72</sup>.

aa. Schadensermittlung

Der ersatzfähige Schaden wird durch den Vergleich zweier Güterlagen berechnet. Diese Differenzmethode vergleicht den Zustand des Vermögens ohne das schädigende Ereignis mit der tatsächlichen Lage nach der Schädigung unter

Einbeziehung aller kausal zurechenbaren Nachteile<sup>73</sup>. H hat sich durch seinen

Sturz eine Fußverletzung zugezogen und seinen Mantel beschmutzt. Vor dem Eintritt des Sturzes waren aber weder der Fuß, noch der Mantel in irgendeiner Weise beschädigt. Der Vergleich ergibt einen Schaden, der in einer Fußverletzung und einer Verschmutzung besteht. Vor dem Sturz besaß der H die volle Fähigkeit seinen Tischlerei zu führen. Erst aufgrund der körperlichen Einschränkung seiner Beweglichkeit durch den Sturz und der folgenden stationären Behandlung wurde ihm die Fähigkeit genommen, seinen Tischlereibetrieb in der Weise zu führen, wie es ihm vor seinem Sturz möglich war. Als weitere Schäden gelten demnach hier sowohl der entgangene Gewinn, als auch die Kosten der Krankenhausbehandlung und die Fahrtkosten der Ehefrau. Fraglich ist, ob diese Rechtsgutsverletzungen als Haftungsgründe ursächlich für den entstandenen Schaden sind.

bb. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Schadensersatzpflicht setzt voraus, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem entstandenem Schaden und der Verletzungshandlung besteht<sup>74</sup>.

(1). Kausalität

Im Sinne der Äquivalenztheorie kann der Sturz des H nicht hinweggedacht werden, ohne das sowohl die Fußverletzung mit dem darauffolgenden Krankenhausaufenthalt, als auch die Mantelverschmutzung entfielen.

(2). Adäquanz

Nach allgemeiner Lebenserfahrung liegt es nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dass man sich bei Stürzen Verletzung zuziehen kann und außerdem Kleidungsstücke beschmutzt werden können.

(3). Schutzzweck der Norm

Schäden sind aus einer zum Schadensersatz verpflichtenden Norm zu ersetzen, wenn sie in den Bereich des Schutzzweckes der Norm fallen<sup>75</sup>.

Der Zweck des §823 I liegt in der Verpflichtung des Schädigers zu Schadensersatz an den Geschädigten bei Beeinträchtigung von Körper, Gesundheit und Eigentum. H wurde durch das Unterlassen des B in seiner körperlichen Integrität und seinem Eigentum verletzt. Der Schutzzweck der Norm ist hier demnach eröffnet.

cc. Schadensersatz gemäß § 249

<sup>72</sup> Larenz, SR AT, §27 II 2a, S. 427.

<sup>73</sup> Thoma, Bürg.Recht, Allg. SR, S. 76.

<sup>74</sup> Schlechtriem, SR AT, Rdn. 178.

<sup>75</sup> Köbler, SR AT und BT, S. 30, 31.

Grundsätzlich ist gemäß §249 als Schadensersatz der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist dies Nicht möglich ist Ersatz in Geld zu leisten.

### (1). Sach- und Personenschäden

Gemäß § 249 Satz 2 kann der Geschädigte sowohl wegen Sach- als auch wegen Personenschäden den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei einer Sachbeschädigung sind dies i.d.R. Reparaturkosten.<sup>76</sup> Demnach kann H als Geschädigter die Reinigungskosten für seinen Mantel als Geldbetrag von B verlangen, da diese Reparaturschäden gleichzusetzen sind. Die Wiederherstellungskosten bei Personenschäden sind vor allem Heilbehandlungskosten<sup>77</sup>. Ein Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, welche die Arzt-, Krankenhaus-, Arzneimittelkosten und auch die Kosten für weitere zur Gesundung erforderlichen Leistungen umfasst, ergibt sich ausdrücklich aus den Haftpflichtgesetzen<sup>78</sup>. H kann demnach alle zur Heilung seines Fußes notwendigen Kosten gegen B geltend machen. Fraglich ist, ob B auch zum Ersatz der Taxikosten der Frau des H verpflichtet ist.

#### *Taxikosten*

Unter die zu ersetzenden Heilungskosten fallen auch die für Besuche durch nahe Angehörige aufgewendeten Fahrtkosten<sup>79</sup>. Aufwendungen wie Fahrtkosten naher Angehöriger sind jedoch nur erstattungsfähig, soweit sie im Rahmen wirtschaftlicher Notwendigkeit liegen und auf die wirtschaftlichste Beförderungsart geschehen<sup>80</sup>. Die Ehefrau des H, als nahe Angehörige, hatte für den Besuch ihres gesundheitlich geschädigten Mannes Aufwendungen in Form von Fahrtkosten zum Krankenhaus. Als Transportmittel zum Krankenhaus benutzte die Ehefrau ein Taxi, obwohl sie ohne größere Umwege öffentliche Verkehrsmittel hätte benutzen können. Die Besuche der Ehefrau geschahen demnach nicht auf die wirtschaftlichste Beförderungsart. Somit kann H von B nur Schadensersatz für die Fahrtkosten verlangen, welche seiner Frau bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wären. Fraglich ist in wie weit der entgangene Gewinn des H ersatzpflichtig ist.

### (2). Folgeschäden

#### *Entgangener Gewinn §842, §252*

Die Verpflichtung des Schädigers, den entgangenen Gewinn zu ersetzen, folgt bereits aus §249 I. Unter den Begriff entgangener Gewinn fallen alle Vermögensvorteile, die im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses noch nicht zum Vermögen des Geschädigten gehörten, welche ihm aber ohne dieses Ereignis zugeflossen wären<sup>81</sup>.

<sup>76</sup> Jauernig/Teichmann, §249, Rn. 4.

<sup>77</sup> Palandt/Heinrichs, §249, Rn. 10.

<sup>78</sup> Lange, Schadensatz, §6 IX 2, S. 308.

<sup>79</sup> BGH in: NJW 1989, S. 766; BGH in: NJW 1990, S. 1037.

<sup>80</sup> BGH in: NJW 1991, S. 2340 (2341).

<sup>81</sup> Palandt/Heinrichs, §252, Rdn. 1.



Gemäß §252 umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erwartet werden konnte (abstrakte Schadensberechnung). Dabei muss der Geschädigte nur die Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Gewinns nachweisen<sup>82</sup>. Ebenfalls als entgangener Gewinn zählt gemäß §252 S.2 2.Halbsatz solcher, welche nach den besonderen Anstalten und Vorkehrungen erwartet werden konnte (konkrete Schadensberechnung). Der Geschädigte kann zwischen abstrakter und konkreter Schadensberechnung wählen<sup>83</sup>. Der entgangene Verdienst aus selbstständiger Arbeit wird durch eine konkret festzustellende Gewinnminderung ermittelt. Diese Gewinnminderung ergibt sich aus einem Vergleich der Betriebsergebnisse vor und nach Eintritt des schädigenden Ereignisses<sup>84</sup>. Nach gewöhnlichem Lauf der Dinge wäre laut Sachverhalt ein durchschnittlicher Gewinn von 5000DM zu erwarten gewesen. Der Gewinnausfall des H beträgt drei Wochen. Gemäß §191 wird ein Monat mit 30 Tagen veranschlagt. Der Gewinnausfall des H beläuft sich folglich auf 21/30 von 5000 DM, was 3500DM entspricht. Diese Summe ist von B zu ersetzen.

dd. Mitverschulden §254

Unter Verschulden i.S.d. §254 versteht man ein Verschulden gegen sich selbst<sup>85</sup>. Bestehen keine Sonderregelungen, ist §254 auf alle Schadensersatzansprüche anwendbar<sup>86</sup>. Ein Mitverschulden kann in der Form von Vorsatz und Fahrlässigkeit vorliegen<sup>87</sup>. Dem objektiven Fahrlässigkeitsbegriff nach kann der Geschädigte nur Schadensersatz vom Schädiger verlangen, wenn er für das eigene Rechtsgut die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gewährleistet hat. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten mindert sich mit dem Maße des Mitverschuldens. Die Behauptung des B, der H hätte bei dem kalten Wetter nicht spazieren gehen dürfen ist nach allgemeinem Verständnis nicht tragbar. Allerdings müssen die Glatteisgefahren, welche von Autowaschanlagen ausgehen, nach allgemeiner Lebenserfahrung erkannt werden<sup>88</sup>. H hätte hier die Gefahr, die von der Waschanlage ausgeht, erkennen und sich entsprechend verhalten müssen. H lief jedoch völlig in Gedanken versunken den Bürgersteig entlang. Er handelte deshalb fahrlässig, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht ließ. H muss sich demnach ein Mitverschulden beim Schadensersatz zurechnen lassen.

cc. Ergebnis

H hat einen geminderten Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten, einschließlich der Fahrgeldkosten auf Grundlage der öffentlichen Transporttarife, der

---

<sup>82</sup> Fikentscher, SR, Rdn. 545.

<sup>83</sup> MüKo/Grunsky, §252, Rdn. 11.

<sup>84</sup> OLG Oldenburg in: VersR 1998, S. 1285 (1286).

<sup>85</sup> MüKo/Grunsky, §254, Rdn. 2.

<sup>86</sup> MüKo/Grunsky, §254, Rdn. 4.

<sup>87</sup> Deutsch, UnerlHandl, Schadensatz, Schmerzgeld, Rdn. 162.

<sup>88</sup> OLG Hamm in: MDR 1998, S. 1105.

Reinigungskosten bezüglich seines Mantels, sowie auf einen anteilig geminderten Ersatz seines entgangenen Gewinnes von 3500DM.

***b. Schmerzensgeldanspruch des H gegen B gemäß §847 i.V.m. §823 I***

Der Schmerzensgeldanspruch ist nach §847 I begründet, wenn eine unerlaubte Handlung zu einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit und zu einer Freiheitsentziehung geführt hat. Als unerlaubte Handlungen i.S.d.§847 I werden

alle Tatbestände der §823ff. angesehen<sup>89</sup>. H wurde durch unerlaubter Handlung an einem Körperteil, seinem Fuß, verletzt. Ein Schmerzensgeldanspruch gemäß §847 I ist demnach begründet. Ein eventuelles Mitverschulden gemäß §254 I wird im Rahmen des §847 berücksichtigt. Somit wirkt sich das bereits festgestellte Mitverschulden des H mindernd auf seinen Schmerzensgeldanspruch aus.

***aa. Schmerzensgeldhöhe***

Gemäß §253 können immaterielle Schäden nur ausnahmsweise in im Gesetz bestimmten Fällen in einem Geldbetrag entschädigt werden. Eine dieser Ausnahmen stellt §847 dar. Die Zahlung von Schmerzensgeld ist in erster Linie dazu bestimmt, Einbußen am Wohlbefinden des Geschädigten auszugleichen. Darüber hinaus soll es jedoch auch Genugtuung des Verletzten für das erlittene Unrecht geben<sup>90</sup>. Da es an

gesetzlichen Vorgaben fehlt, liegt es im eigenen Ermessen der Richter, den Entschädigungsbetrag festzulegen<sup>91</sup>. Die Anspruchshöhe wird nach dem Gesichtspunkt der Billigkeit bemessen. Zu berücksichtigen sind vor allem Schwere und Dauer der immateriellen Beeinträchtigung und die dem Geschehen zugrundeliegenden

Besonderheiten<sup>92</sup>. Meist stützten sich die Richter bei der Festlegung der Schmerzensgeldhöhe auf etwaige Richtlinien, sogenannte Schmerzensgeldtabellen. Bei geringfügigen Beeinträchtigungen kann ein Schmerzensgeldanspruch versagt werden<sup>93</sup>. Eine einwöchigen stationäre Behandlung und weitere zwei Wochen häuslicher Aufenthalt zum Ruhigstellen des Fußes stellen nicht mehr nur geringfügige Beeinträchtigungen dar.

***bb. Ergebnis***

H hat Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gem. §847 i.V.m. §823 I gegen B.

**II. Schadenersatzanspruch des H gegen B gem §823 II i.V.m. §229 StGB**

H könnte einen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Verletzung eines Schutzgesetzes gemäß §823 II durch B haben. Schutzgesetze sind Rechtsnormen, die dem Schutz der Rechte und Interessen des Einzelnen dienen sollen. Unter diese

Schutzgesetze fallen die meisten Strafgesetze<sup>94</sup>. Da das Strafgesetzbuch keine fahrlässige Sachbeschädigung festschreibt, ist ein Anspruch aus fahrlässiger

<sup>89</sup> Lange, Schadsatz, §7 IV 1.

<sup>90</sup> Brox, BesoSR, Rdn. 509.

<sup>91</sup> Emmerich, BGB SR BT, §26, Rdn. 27.

<sup>92</sup> Soergel/Zeuner, BGB SR, §847, Rdn. 29,30.

<sup>93</sup> BGH in: NJW 1992, S. 1043.

<sup>94</sup> Brox, BesoSR, Rdn. 465.

Sachbeschädigung nicht gegeben. In Betracht kommt eine fahrlässige Körperverletzung gemäß §229 StGB. Der Verletzungserfolg liegt in Form einer Körperverletzung durch Unterlassen vor. Das Unterlassen des Streuens ist jedoch nur strafbar, insoweit eine Rechtspflicht zum Handeln bestanden hätte. Diese leitet sich sowohl aus der Schaffung einer besonderen Gefahr durch den B als auch aus dem Gesetz ab. Es ist generell als unsorgfältig anzusehen, im Winter nicht zu streuen, da es objektiv vorhersehbar ist, dass eine Ausrutschgefahr besteht. B handelt rechtswidrig, weil er sowohl eine Garantenpflicht als auch eine Streupflicht aus § 6 I Straßenreinigungsgesetz besaß und seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkam. Weiterhin handelt er schuldhaft, da B seine Streupflicht verletzt hat, obwohl die Sturzgefahr für ihn vorhersehbar war und des weiteren kein Entschuldigungsgrund vorliegt. Auch §823 II begründet demnach einen Anspruch des H gegen B auf Schadensersatz der Heilbehandlungskosten zuzüglich Folgeschäden, sowie eines Schmerzensgeldes gemäß §847 (siehe Ausführungen zu §823 I).

### **III. Endergebnis**

H hat einen Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten inklusive der Fahrtkosten im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs, des Schmerzensgeldes gemäß §847 sowie einen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns gemäß §§842, 252 aus §823 I sowie aus §823 II i.V.m. §229 StGB gegen den B. Des weiteren hat der H einen Anspruch auf Ersatz der Reinigungskosten für seinen Mantel aus §823 I gegen den B. Alle Ansprüche des H gegen den B mindern sich um den Anteil des Mitverschuldens.

Simone Teuber